



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Vertreterversammlung tagt am 31. Oktober

Die 6. Sitzung der III. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird in diesem Jahr am Freitag, 31. Oktober 2008, wiederum im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr (RVR) in Essen stattfinden. Die 101 Delegierten werden unter anderem den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und sich mit Fragen zur Zukunft des Ingenieurberufs befassen.

AKADEMIE

Wegen großer Nachfrage gibt es für den Internet-Fernlehrgang „Fachplaner/in für Energieeffizienz“ neue Termine. **Seite 2**

INTERN

Gleich sechs neue Sachverständige wurden von der Kammer staatlich anerkannt bzw. öffentlich bestellt und vereidigt. **Seite 3**

AKTUELLES

Am dritten Sachverständigen-Forum, das am 19. November im Neusser Zeughaus stattfindet, wird diesmal auch die nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter teilnehmen. **Seite 5**

RECHT

Mit einem Urteil des Bundesgerichtshofs zur Frage unverhältnismäßiger Kosten der Mängelbeseitigung befasst sich RAin Friederike von Wiese-Ellermann. **Seite 7**

WETTBEWERBSPROJEKT „LEONARDO-BRÜCKE“

Kammer ist an Schulen weiterhin präsent

Mit mehr als 1700 Schülern ist das Cusanus-Gymnasium in Erkelenz das größte in Nordrhein-Westfalen - und mithin ein idealer Austragungsort für das Leonardo-Brücken-Projekt der Ingenieurkammer-Bau NRW. Denn Freude und Interesse am Ingenieurberuf kann man nach Meinung von Kammer-Vorstand Udo Kirchner „nicht früh genug wecken“.

Auf dem Sommerfest der Unterstufe des Cusanus-Gymnasiums Ende August führte Michael Kempmann vom Referat Marketing-Kommunikation zehn Teilnehmergruppen in die Aufgabenstellung ein. Die Umsetzung des genialen Konstruktionsprinzips von Leonardo da Vinci gestaltete sich auf den einzelnen Bauplätzen zunächst etwas schwierig. Von Runde zu Runde aber steigerten sich die Schülerinnen und Schüler und setzten die Ingenieuraufgabe begeistert um.

„Wir sehen es als eine wichtige Aufgabe der Ingenieurkammer an, bereits in der Schule Freude und Interesse am Ingenieurberuf zu wecken“, sagte Vorstandsmitglied Udo Kirchner bei

der abschließenden Preisverleihung.

Deshalb ist die Ingenieurkammer-Bau NRW auch in diesem Jahr mit dem Leonardo-Brücken-Projekt in Schulen und im Umfeld von Jugendlichen präsent. Neben dem Wettbewerb am Cusanus-Gymnasium ist die Kammer auch in der Ausstellung „Mathe x anders = Spaß“ bei Thyssen-Krupp und an weiteren Schulen in NRW vor Ort.

Im Oktober wird die IK-Bau NRW in Kooperation mit der Ingenieurkammer Niedersachsen auch auf der Messe „Technik verbindet“ in Hannover Kinder, Jugendliche und Familien mit der Leonardo-Brücke auf die Ingenieurwelt aufmerksam machen.



Geschafft! Nur Teamwork führt zum Erfolg.

FERNLEHRGANG „FACHPLANER/IN FÜR ENERGIEEFFIZIENZ“

Neue Termine wegen der großen Nachfrage

Das Öko-Zentrum NRW in Hamm bietet in Kooperation mit der Ingenieurakademie West aufgrund der großen Nachfrage erneut ab dem 26. November 2008 bis zum 30. April 2009 den Fernlehrgang „Fachplaner/ in für Energieeffizienz“ an.

Berufsbegleitend richtet sich „energieplaner24“ in erster Linie an Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, TGA, Bauphysik, Maschinenbau und Elektrotechnik, die Energieausweise für Nichtwohngebäude nach der EnEV 2007 ausstellen möchten. Nach Abschluss des Lehrgangs und der erfolgreichen Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat des Öko-Zentrums NRW und den Titel „Fachplaner/in für Energieeffizienz“. Über Details hat der Kammer-Spiegel in der Ausgabe Juli/August 2008 berichtet.

Die eintägigen Workshops finden in Düsseldorf statt am

- 12. Dezember 2008: 1. Workshop „Einführung zur DIN V 18599“
- 13. Februar 2009: 2. Workshop „Anlagentechnik und Regenerative Energien“

- 29. April 2009: 3. Workshop „Übung/ Software zur DIN V 18599“
- 30. April 2009: Fachtheoretische und fachpraktische Prüfung

Die ermäßigte Teilnahmegebühr für die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW (Nachweis der Mitgliedschaft ist erforderlich) beträgt 1.850 Euro zzgl. Mehrwertsteuer inkl. drei eintägigen Workshops, Chats, Betreuung und Abschlussprüfung.

Der Lehrgangsführer von „energieplaner24“ kann als PDF-Datei unter www.oekozentrum-nrw.de heruntergeladen werden.

Für die Anmeldung zum Lehrgang nutzen Sie die Internetseite www.energieplaner24.de. Dort steht ein Anmeldeformular zum Download bereit.

Oder auf dem Postweg: Öko-Zentrum NRW Zentrum für biologisches und ökologisches Planen und Bauen GmbH & Co. KG, Sachsenweg 8, 59073 Hamm, Tel.: 02381-30220-20, Fax: 02381-30220-30, Mail: info@oekozentrum-nrw.de, Internet: www.oekozentrum-nrw.de

Beitragsbescheid 2009: Wichtiger Hinweis zur Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2008 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte teilen Sie die entsprechenden Angaben rechtzeitig schriftlich der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf, mit. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels. Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist Karola Hypko, Telefon 0211-13067-124, Fax 0211-13067-160.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister

EEWärmeG wurde veröffentlicht

Das „Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich“ wurde am 18. August im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das Gesetz zielt auf die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Wärmebereitstellung: Bis zum Jahr 2020 sollen in Neubauten 14 Prozent der Wärme mit Erneuerbaren Energien erzeugt werden. Dies betrifft sowohl private und staatliche Eigentümer als auch Unternehmen. Altbauten wurden in dieses Gesetz nicht einbezogen.

Weitere Informationen sowie die amtliche Lesefassung im pdf-Format sind verfügbar unter www.bmu.de/erneuerbare_energien/gesetze/waermegesetz/das_gesetz/doc/40512.php

Das Bundesumweltministerium hat außerdem eine Broschüre herausgegeben, die unter folgendem Link heruntergeladen oder auch kostenlos bestellt werden kann: www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/42061.php

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Cusanus-Gymnasium (1)
Kempmann (3)
www.berndwichmann.de (5)



Gruppenbild mit Präsidenten (von links): Vizepräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dipl.-Ing. Thomas Jansen, Dipl.-Ing. Hellmuth Schomberg, Dipl.-Ing. Jörg-Werner Mortell, Präsident Dipl.-Ing. Peter Dübbert, Dipl.-Ing. Roland Eisler, Dr.-Ing. Carsten Ebenau und Dr.-Ing. Wulf Zillinger

Neue Sachverständige in NRW

Kammer-Präsident Peter Dübbert hat neue Sachverständige anerkannt bzw. öffentlich bestellt und vereidigt. Neue staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit sind Dr.-Ing. Carsten Ebenau aus Essen, Dipl.-Ing. Roland Eisler aus Paderborn, Dipl.-Ing. Jörg-Werner Mortell, Beratender Ingenieur aus Mülheim an der Ruhr und Dr.-Ing. Wulf Zillinger, Beratender Ingenieur aus Bonn.

Als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brand-

schutzes ist Dipl.-Ing. Hellmuth Schomberg aus Wuppertal anerkannt worden. Neuer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständige im Sachgebiet „Mängel und Schäden an Gebäuden“ ist ab sofort Dipl.-Ing. Thomas Jansen aus Erkelenz.

Für Fragen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung im Sachverständigenwesen stehen in der Kammer-Geschäftsstelle Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis und für Fragen zur staatlichen Anerkennung Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten zur Verfügung.

Keine Brandschutzanforderungen für Dachkonstruktionen aus Nagelplattenbindern

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat der Ingenieurkammer-Bau NRW einen Erlass mit dem Hinweis „wegen der grundsätzlichen Bedeutung“ zur Kenntnis gegeben. Das Ministerium trifft darin Regelungen für Dachkonstruktionen aus Nagelplattenbindern ohne Brandschutzanforderungen nach der Landesbauordnung NRW. Es wird u.a. darauf hingewie-

sen, dass Dachtragwerke von Verkaufsstätten unterhalb der Einstiegschwelle der Verkaufsstättenverordnung dann nicht zu einem Totaleinsturz führen dürfen, wenn zum Beispiel ein Dachbinder ausfällt.

Das Schreiben ist auf der Kammerhomepage unter „Info für/ staatlich anerkannte Sachverständige“ zu finden.

Für Mitglieder: Rechtliche Erstberatung

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass.'in Martina Schwanen, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9 bis 12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150.

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30 bis 12.30 und 14 bis 18 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., montags bis freitags 8.30 bis 17 Uhr, Tel. 0621-6856090-0, Fax 0621-6856090-1.

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 2 – 66.2 - vom 29. August 2008

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S.478), wird bekannt gemacht:

1 Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2 Der Stundensatz für das Jahr 2009 beträgt € 68,00.

3 Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2009. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 27. Juli 2007 (MBI. NRW. S. 510) nicht mehr anzuwenden. **MBI.NRW. 2008 S. 440**

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	114,00
2. Wochenendhäuser	91,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	133,00
4. Schulen	132,00
5. Kindergärten	120,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	131,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	136,00
8. Krankenhäuser	148,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	124,00
10. Kirchen	131,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	118,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	79,00
13. Hallenbäder	131,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossigen Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	109,00
15. Ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
16. Eingeschossige Verkaufsstätten über 2000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00

17. Mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2000 m ² Verkaufsfläche	123,00
18. Kleingaragen	79,00
19. Eingeschossige Mittel- und Großgaragen	98,00
20. Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	117,00
21. Tiefgaragen	129,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	

a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	38,00
Bauart mittel ²	45,00
Bauart schwer ³	57,00

b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	29,00
Bauart mittel ²	37,00
Bauart schwer ³	42,00

23. Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	92,00
24. Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	106,00
25. Sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	65,00
26. Eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
27. Mehrgeschossige Stallgebäude	66,00
28. Sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. Erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	

a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²
Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.	<i>Forts. Seite 5</i>

Förderdatenbank gibt Überblick

Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen vollständigen und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien und in einer konsistenten Darstellung zusammengefasst. Die Adresse der Datenbank: www.foerderdatenbank.de. Unter der Schnellsuche kann unter anderem nach Fördergebiet, -berechtigte, -bereich, -art und nach Begriffen gesucht werden.

Tabelle der Rohbauwerte

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht¹ oder mittel²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungs-zwecken dient 40 v. H.

bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht¹ oder mittel²) 30 v. H.

1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Bundesweiter Start der Initiative „Kein Ding ohne ING.“

Anfang des Jahres hat die Ingenieurkammer-Bau NRW die Initiative „Kein Ding ohne ING.“ gestartet. Sie hat allen anderen Länderkammern die Möglichkeit angeboten, sich daran zu beteiligen. Bislang beteiligen sich bereits vier Länderkammern und die Bundesingenieurkammer erfolgreich an der Aktion, weitere Kammern haben ihr Interesse bekundet. In dieser Ausgabe des Deutschen Ingenieurblatts findet sich ein ausführlicher Bericht zum bundesweiten Start mit dem Hinweis auf das Internetportal www.kein-ding-ohne-ing.de



AM 19. NOVEMBER IM NEUSSER ZEUGHAUS

3. Sachverständigen-Forum mit Landesjustizministerin

Zum dritten Mal lädt die Ingenieurkammer-Bau NRW am 19. November 2008 ab 14 Uhr zum Sachverständigen-Forum in das Zeughaus in Neuss ein. Wie in den Vorjahren wird die Veranstaltung in Kooperation mit den Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln durchgeführt.

Mediation und Rechtsdienstleistungen – zwei Schlagworte, die derzeit in kaum einer Publikation zum Sachverständigenwesen fehlen. Die gerichtsnahe und gerichtsinterne Mediation wird an immer mehr Gerichten eingeführt. Die außergerichtliche Mediation durch Juristen und Sachverständige ist gleichfalls in aller Munde. Gleiches gilt für das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Welche Auswirkungen bringen die aktuellen Entwicklungen tatsächlich mit sich? Wie so oft finden sich Optimisten und Pessimisten gleichermaßen. Aber welche Möglichkeiten eröffnet die Mediation? Eine echte Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit oder doch nur etwas für einige wenige Sonderfälle? Welche neuen Aufgabenfelder erschließen sich durch das neue RDG und mit welchen Risiken sind sie verbunden?

Die Veranstaltung wird sich in dieses Spannungsfeld begeben. Welche Erwartungen haben Gerichte, Rechtsanwälte und Sachverständige und welche Befürchtungen?

Zum Thema werden referieren:

- Prof. Dr. Uwe Meiendresch, Vorsitzender Richter am LG Aachen
- Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, öbuv SV (IK-Bau NRW) für Baupreismittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen, Essen
- RA Prof. Dr. Werner Langen, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Mönchengladbach.

Mit besonderer Freude werden die Veranstalter NRW-Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter begrüßen.

Im Anschluss an das Forum sind alle Teilnehmer bei einem kleinen Imbiss zur weiteren Diskussion herzlich eingeladen.

Programmablauf und Anmeldekarte sind unter www.ikbaunrw.de verfügbar. Für Rückfragen steht im Ingenieurreferat Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis telefonisch unter 0211-13067-129 oder per Mail abratis@ikbaunrw.de zur Verfügung.

NEUE BROSCHÜRE DES DEUTSCHEN INSTITUTS FÜR URBANISTIK

Gute Ideen für nachhaltiges Flächenmanagement

Die „Flächenpost“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) liefert künftig monatlich Praxisbeispiele und informiert über Innovationen zum Thema „Nachhaltiges Flächenmanagement“. Die Broschüre kann als PDF-Datei unter www.refina-info.de/de/refina-veroeffentlichungen/index.phtml kostenfrei im Internet heruntergeladen werden.

Wie lassen sich Umzugswillige für den Wohnstandort Innenstadt begeistern? Wie können Kommunen bei der Planung neuer Wohngebiete unterstützt werden, damit diese auch in Zukunft lebenswert und bezahlbar bleiben? Was kann man aus Szenarien lernen, die für eine bessere Abstimmung der Siedlungsentwicklung zwischen Stadt und Umland entwickelt wurden?



Erscheint monatlich: die „Flächenpost“

Beispielhafte Antworten

Zu diesen und weiteren Fragen eines nachhaltigen Flächenmanagements in Kommunen und Regionen liefert die „Flächenpost“ künftig beispielhafte Antworten. Im monatlichen Rhythmus werden Praxiserfahrungen und Innovationen verständlich und übersichtlich in Wort und Bild vorgestellt.

Die „Flächenpost“ wird vom Deutschen Institut für Urbanistik im Rahmen des Förderschwerpunkts REFINA (Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement)

herausgegeben. Mit REFINA unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung Städte und Gemeinden dabei, in Zusammenarbeit mit Partnern aus Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft neue und zukunftsweisende Wege für einen intelligenten und sparsamen Umgang mit Flächen zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen.

Insgesamt 116 Projekte, verteilt auf 32 Forschungsverbünde und 13 Einzelprojekte werden mit 22 Millionen Euro im Zeitraum von 2006 bis 2010 gefördert. Mehr als 90 Kommunen beteiligen sich gegenwärtig als Projektpartner oder als Modellkommune aktiv an dem Förderschwerpunkt für ein nachhaltiges Flächenmanagement. Das Deutsche Institut für Urbanistik ist zusammen mit dem Planungsbüro BKR Aachen für die projektübergreifende Begleitung des Förderschwerpunkts REFINA zuständig.

Ausblick auf 2030

Die im September erschienene, erste Ausgabe der „Flächenpost“ widmet sich dem Thema „Ausblick 2030: überraschende Möglichkeiten - Innenentwicklung deckt Wohnbaulandbedarf mehr als erwartet ab“. Jeweils ein beispielhaftes Refina-Vorhaben wird in den monatlich erscheinenden Einzelnummern der „Flächenpost“ portraitiert.

VERSORGUNGSWERK

Anerkennung von Erziehungszeiten

In der Vergangenheit waren Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke von der Anerkennung der Kindererziehungs-/Elternzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen, wenn sie aufgrund ihres berufsspezifischen Arbeitsverhältnisses von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit waren und nach dem Befreiungszeitpunkt Kindererziehungsleistungen erbracht haben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat mehrmals entschieden, dass dem betroffenen Personenkreis entsprechende Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sind.

Die gesetzliche Rentenversicherung schreibt für alle Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, ein Kalenderjahr und für ab dem 1. Januar 1992 geborene Kinder drei Kalenderjahre als Beitragszeit gut. Aus diesen Gutschriften kann ein Anspruch auf Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen, sofern - ggf. mit weiteren Versicherungszeiten - die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist.

Ggf. Widerspruch einlegen

Jedes Mitglied des Versorgungswerks, das gegenwärtig Kinder erzieht oder in der Vergangenheit Kinder erzogen hat, sollte einen Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Sollte ein solcher Antrag abgelehnt werden, ist dieser Bescheid nicht zutreffend, und es sollte daher auf jeden Fall Widerspruch eingelegt und auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 31. Januar 2008 (B 13 R 64/06 R) hingewiesen werden. Ein Antragsformular zur Feststellung von Kindererziehungs-/Berücksichtigungszeiten ist unter www.vw-aknrw.de (Rubrik „Aktuelles“) verfügbar.

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Wann sind Kosten der Mängelbeseitigung „unverhältnismäßig“?

BGH, Urteil vom 10. April 2008 - XII ZR 214/06 - NJW-Spezial 2008, 364

Treten Mängel bei einer Ingenieur-Planung oder Bau-Ausführung auf, so hat der Auftraggeber als sog. Besteller gegenüber dem Ingenieur bzw. Werkunternehmer grundsätzlich (auch) nach der Abnahme einen Anspruch auf Mängelbeseitigung gemäß §§ 634 Nr. 1, 635 BGB bzw. § 13 Nr. 6 VOB/B.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich erneut im April 2008 mit dem Argument befasst, ausnahmsweise sei eine Mängelbeseitigung unverhältnismäßig, könne daher nicht verlangt werden und dem Auftragnehmer stehe nur das Recht zur Werklohnminderung zu.

Voraussetzungen für Anspruch

Grundsätzlich besteht ein Mängelbeseitigungsanspruch unter folgenden Voraussetzungen:

Das Werk ist mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet, und die Mängelrechte sind nicht ausgeschlossen gemäß § 640 Abs. 2 BGB (wegen fehlenden Mängelvorbehalts bei Abnahme). Der Unternehmer kann dann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen gemäß § 635 BGB.

In Ausnahmefällen kann der Unternehmer gemäß § 635 Abs. 3 BGB die Nacherfüllung verweigern mit dem Einwand, sie sei nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich.

Ähnlich regelt es § 13 Nr. 6 VOB/B: „Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftraggeber unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde

sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber den Werklohn mindern, wenn der Unternehmer die Mängelbeseitigung verweigert“.

Es kommt immer auf den Einzelfall an.

In dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall hatten die Vertragsparteien eine sog. höherwertige Leistung vereinbart: WC-Trennwände aus beidseitig doppelt beplankten imprägnierten Gipskartonplatten.

In einer ähnlichen Entscheidung des BGH aus November 2005 (IBR 2006, 85) war ein spezielles Abdichtungsverfahren beim Fliesen von Bädern vereinbart, um das Eindringen von Wasser in den Estrich zu verhindern.

Der Unternehmer erhob in diesen Fällen jeweils den Einwand, die vom Auftraggeber geforderte Sanierung sei unverhältnismäßig und die Ausführung entspreche den Regeln der Technik.

Es genügt in diesen speziellen Fällen, in denen die Parteien eine höherwertige Leistung vereinbart haben, nicht, dass die ausgeführte Leistung den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sie entspricht dann nämlich nicht der vertraglich geschuldeten Leistung, weil eine höherwertige und risikoärmere Ausführungsweise Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung war.

Objektiv berechtigtes Interesse

Der Auftraggeber hat aber laut Bundesgerichtshof ein objektiv berechtigtes Interesse an der ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Ausführung.

Es kommt auch nicht auf ein Verschulden des Unternehmers an. Ob der Unternehmer bei dieser Vertragsverletzung schuldhaft gehandelt hat, spielt keine Rolle.

Der Besteller hat ein Anrecht darauf, das zu bekommen, was vertraglich geschuldet war, unabhängig davon, ob die erbrachte Werkleistung den Regeln der Technik entsprach oder nicht.

Der Auftraggeber muss sich also auch nicht den Einwand gefallen lassen, die Mängelbeseitigung habe nur in außergewöhnlichen Schadensfällen (zum Beispiel Wassereintritt in die Wand aufgrund von Undichtigkeiten oder Löschwasser) für ihn einen Vorteil und bei längerer Wassereinwirkung könnten auch die imprägnierten Platten beschädigt werden.

Das Interesse des Auftraggebers an eben dieser höherwertigen Leistung hat Vorrang.

Fazit: Die Mängelbeseitigung bei höherwertigen, vertraglich geschuldeten Leistungen kann für den Planer und den Werkunternehmer sehr teuer werden, denn der Einwand, die erbrachten Werkleistungen entsprächen den anerkannten Regeln der Technik, führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Mängelbeseitigung. Diese muss durchgeführt werden.

Zur Beantwortung dieser Rechtsfrage der Unverhältnismäßigkeit kommt es immer auf die Umstände und viele einzelne Kriterien im Einzelfall an.

Friederike v. Wiese-Ellermann
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

CO₂-GEBÄUDESANIERUNGSPROGRAMM

Zinssenkung

Die Fördermittel der KfW wurden in der ersten Jahreshälfte 2008 so stark in Anspruch genommen, dass die Zinssätze in letzter Zeit stark gestiegen sind. Nachdem die Bundesregierung nun für 2008 weitere 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat, sind die Konditionen in einigen Förderprogrammen wieder verbessert worden. So liegt der günstigste effektive Zinssatz im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm derzeit bei 3,14 Prozent. Mehr zu den Förderprogrammen und Zinssätzen findet sich unter www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/index.jsp

MARKTANREIZPROGRAMM

Genehmigung

Die Europäische Kommission hat die Richtlinien zum Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien vom 5. Dezember 2007 genehmigt. Damit ist nun der Weg frei für die Förderung aus dem Marktanzreizprogramm und für die Öffnung des KfW-Programms Erneuerbare Energien für besonders förderwürdige große Anlagen. Die Genehmigung wird schnellstmöglich umgesetzt: Im KfW-Programm Erneuerbare Energien können seit 1. September 2008 Anträge - in der Regel über die Hausbanken - gestellt werden. Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann nun ab sofort Anträge von gewerblichen Antragstellern bewilligen. Bereits vorliegende Anträge werden in der Bearbeitung vorgezogen. Mehr zum Marktanzreizprogramm und zum Erneuerbare-Energien-Förderprogramm findet sich unter www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Service/KfW-Formul26/Merkblaetter/Umweltschutz/KfW-Programm_Erneuerbare_Energien/index.jsp sowie unter www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien.

GEBURTSTAGE

OKTOBER

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Hans-Günter Besche
Dipl.-Ing. Heinrich Bomkamp, ÖbVI
Dipl.-Ing. Eberhard Crombach
Dipl.-Ing. Ralf-Günter Falkowski
Ing. (grad.) Rainer Grundmann
Dipl.-Ing. Heinz Heitmann
Dipl.-Ing. Martin Joachim, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Romacker
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Schmülling
Dipl.-Ing. Wilhelm Sundermann, ÖbVI
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Hans Dieter Becker, ÖbVI
Dipl.-Ing. Klaus-Georg Buddemeister,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hansjörg Dienemann
Dipl.-Ing. Gerhard Döring
Dipl.-Ing. Wolfgang Epe, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Hanisch
Dipl.-Ing. Harald Kehne, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Eckhardt Kubetschek
Dipl.-Ing. Paul Oberste, ÖbVI
ir Johannes Gregorius Raadschelder
Ing. (grad.) Wilfried Remppe
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Friedhelm Auschrat, Beratender Ingenieur
Ing. Werner Gertzen
Dipl.-Ing. Wilhelm Hundhausen
Ing. (grad.) Gerhard Maiwald
Dipl.-Ing. (CS) Jaroslav Putna, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Harald Schmidt
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Karl Habrecht, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Friedrich Reinecke
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Alfred Haase, ÖbVI
- 81 Jahre** Dipl.-Ing. Heinz Nacken
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Willi Groß, Beratender Ingenieur